

meinen geltenden Prinzip der verdeckten Abwälzung die offene Abwälzung in Höhe des Differenzbetrages gestattet*). Ist auf Grund des im Jahre 1921 abgeschlossenen Vertrages noch vor Jahreschluß geliefert, aber nicht das Entgelt entrichtet, oder ist zwar letzteres erfolgt, aber noch nicht geliefert, so gilt der alte Steuersatz; jedoch ist für die Leistung oder Zahlung aus solchen Verträgen eine Ausschlussfrist bis 30. November 1922 gesetzt. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine endgültige Regelung erfolgt, gelten die Steuersätze der Novelle.

Anders ist die Rechtslage bei der Ausfuhr. Wie bereits gesagt, ist für die Umsätze ins Ausland die bisherige Befreiung auch von der einfachen Steuer in Wegfall gekommen. Dies muß zu einer Härte für den inländischen Lieferanten in den Fällen führen, wo er verpflichtet ist, auf Grund eines im Jahre 1921 abgeschlossenen Vertrages im Jahre 1922 zu liefern. Der Exporteur muß die Steuer entrichten, ohne sie auf den ausländischen Besteller abwälzen zu können, da er an den mit ihm früher vereinbarten Preis gebunden ist. Eine gesetzliche Nachzahlungspflicht läßt sich gegenüber dem Ausländer nicht durchführen. Es ist daher die Bestimmung getroffen worden, daß der Exporteur, wenn er den Nachweis eines festen Vertragsabschlusses aus dem Jahre 1921 erbringt, die Umsatzsteuer nicht zu entrichten braucht. Jedoch müssen Lieferungen auf Grund solcher Verträge bis spätestens 30. Juni 1922 bewirkt sein. Alle späteren Vertragserfüllungen unterliegen der Steuerpflicht.

Was geht im Deutschen Buchdrucker-Verein vor?

(Vgl. Bbl. Nr. 64, 73, 81 und 94.)

Schon diese Fragestellung als Überschrift über die verschiedenen hier erschienenen Betrachtungen, die sich mit Angelegenheiten des D. B. V. befassen, erscheint mir zu scharf pointiert, da sie geeignet ist, den Eindruck hervorzurufen, als ob sich hinter den Kulissen sensationelle Vorgänge abspielten. Davon ist aber gar keine Rede.

Um was handelt es sich denn?

Es handelt sich ganz einfach darum, Stellung zu der Frage zu nehmen, ob es sich nicht für die Weitergestaltung des D. B. V. als eine Lebensnotwendigkeit darstellt, engere Fühlung mit Berlin zu nehmen, dort eventuell eine Vertretung des D. B. V. einzurichten; vielleicht auch, wenn die Entwicklung der Verhältnisse es erfordern sollte, den Hauptsitz des Vereins nach Berlin zu verlegen. Das ist der sachliche Kern dieser Angelegenheit.

Dies ist die Frage, mit welcher sich der Hauptvorstand des D. B. V. in zwei Sitzungen befaßt hat. Welches Ergebnis diese Sitzungen zeitigten, ist in diesen Spalten bereits mitgeteilt worden.

In den Beratungen des Hauptvorstandes des D. B. V., wobei es sich doch immerhin um ein zahlreiches Gremium handelt, zumal da zu der zweiten Sitzung des Hauptvorstandes auch die Tarifkreisvertreter zugezogen waren, sind natürlich alle Meinungen zu Worte gekommen, die dieser Frage gegenüber möglich sind. Sowohl die, die nachdrücklich betonen, daß in Berlin der Herzschlag unseres gesamten Wirtschaftslebens pulsiert, daß Berlin das Zentrum der Behörden ist, daß die Inferiorität, die beim D. B. V. nach gewissen Seiten hin wahrzunehmen sei, auf die Tatsache zurückgeführt werden müsse, daß der Sitz des D. B. V. nicht im Zentrum, sondern an der Peripherie liege, — als die-

*) Die offene Abwälzung ist bekanntlich auch kraft Gesetzes zulässig bei Berechnung gesetzlich festgesetzter Gebühren. Unter Hinweis auf die Institution des festen Ladenpreises, der zufolge der Zwischen- und Sortimentsbuchhandel gezwungen ist, die Steuer aus dem Rabatt zu bestreiten, ohne sie auf die Käufer abwälzen zu können, hat der Börsenverein beim Reichsfinanzministerium angeregt, die Zulassung der offenen Abwälzung für den Buchhandel in Erwägung zu ziehen. Das Reichsfinanzministerium hat ein Eingehen hierauf abgelehnt und darauf hingewiesen, daß, wie bei allen Waren mit vom Hersteller fest bestimmten Kleinhandelspreisen, der Erhöhung der Steuer durch eine Erhöhung der Ladenpreise Rechnung getragen werden müßte.

jenigen, die sich dieser Auffassung nicht anschließen, die auf geschichtlich Gewordenes hinweisen, betonen, daß Leipzig der Sitz des Börsenvereins, des Verlegervereins sei und daß es aus verschiedenen Gründen als eine Gefahr — auch nach der Seite der Arbeitnehmer hin — angesehen werden müsse, wenn der D. B. V. seinen Sitz in Berlin habe.

In den langen ausführlichen Besprechungen wurden alle die Für und die Wider erörtert, mit dem Resultat, wie es schon bekanntgegeben wurde. Daß bei der Abstimmung 28 Stimmen für Berlin, 9 (bzw. 13, wenn die Leipziger 4 Stimmen hinzugezählt werden dürfen) gegen Berlin waren, zeigt aber, als wie durchschlagend die Gründe angesehen wurden, die für einen engeren Kontakt mit Berlin sprechen.

Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß die süddeutschen Kreise sich ganz entschieden auf die Berliner Seite stellten, trotz der bekannten Abneigungen, von denen die Süddeutschen sonst gegen Berlin beseelt sind.

Übrigens ist die Frage, den Hauptsitz des D. B. V. nach Berlin zu verlegen, schon alt. Sie ist absolut nicht neuen Datums. Sie wurde immer und immer wieder von denen erörtert, die von dem Eindruck beherrscht wurden, daß der D. B. V. in dem wirtschaftlichen Leben unserer Zeit nicht jene Stellung einnehme, die ihm angesichts seiner großen Organisation zuläme; von denen, die diesen Verein bedeutender, einflussreicher, machtvoller sehen wollten.

Es entspricht in keiner Weise den Tatsachen, wenn sich nun Stimmen vernehmen lassen, die sagen, daß die Frage der Sitzverlegung des D. B. V. erst mit dem Generaldirektor des Vereins, Herrn Dr. Woelf, aufgetaucht sei, ja, daß sich diese Frage um persönliche Interessen des Herrn Generaldirektor Dr. Woelf gruppiere. Richtig ist vielmehr, daß der Angelegenheit von Herrn Generaldirektor Dr. Woelf jenes beschleunigende Moment gegeben wurde, das sie nun auszeichnet. Herr Dr. Woelf hat nach verhältnismäßig kurzer Tätigkeit im D. B. V. scharfen Auges die Unmöglichkeit erkannt, von Leipzig aus diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die der D. B. V. zu erfüllen hat, wenn er den Interessen des Gewerbes in vollem Maße dienen soll. Und nachdem Herr Dr. Woelf diese Erkenntnis gewonnen hatte, hat er in offenen Darlegungen seine Auffassung vor dem Gremium zum Ausdruck gebracht, das berufen war, in erster Linie Stellung zu der Frage zu nehmen. Wie überzeugend diese seine Anschauungen in jener Hauptvorstandssitzung am 21. Januar 1922 gewirkt haben, geht aus der Entschliebung hervor, die damals gefaßt worden ist.

Es muß also mit allem Nachdruck alles das zurückgewiesen werden, was Ähnlichkeit mit persönlichen Angriffen auf Herrn Dr. Woelf hat, was andeuten will, bewußt oder unbewußt, daß die Bemühungen des Herrn Dr. Woelf nach der Berliner Seite hin nicht von rein sachlichen Erwägungen diktiert seien. Alle derartigen Äußerungen können nur das tiefste Bedauern bei jedem hervorrufen, für den fair play ein lebendiges Gesetz ist. Mein Bedauern bezieht sich im besonderen auf verschiedene Äußerungen, die sich in dem Artikel des Börsenblattes Nr. 94 vom 22. April d. J. finden. Diese Ausführungen, die sich ganz wesentlich gegen Persönlichkeiten des D. B. V. richten und in denen das Persönliche dominiert, zeigen, wie richtig es war, innerhalb des Kreises, der sich mit den Dingen zuerst zu beschäftigen hatte, immer und immer wieder zu betonen, daß alles Persönliche ausgeschlossen werden müsse und daß der Sache am besten gedient werde, wenn man sie ganz objektiv betrachte und behandle. Und wie richtig weiterhin der Appell war, bis zur Hauptversammlung des D. B. V. sich nicht in polemischer Weise mit der Angelegenheit zu beschäftigen, zeigt auch dieser vorhin erwähnte Artikel.

Es sind heftige Angriffe, die der Verfasser dieses Artikels besonders im vorletzten Absatz gegen die Leitung des D. B. V. bzw. gegen Herrn Generaldirektor Dr. Woelf richtet. Kann der Verfasser diese Angriffe begründen, oder muß er nicht, wenn eine solche Begründung von ihm verlangt werden sollte, erhebliche Abschwächungen vornehmen? Ich habe den Eindruck, daß seine Informationen sehr einseitiger Natur sind. Die Leipziger Herren würden nach meiner Ansicht der Sache am besten dienen, wenn